

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Schöfberger, Dr. Emmerlich, Bachmaier, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Frau Dr. Martiny-Glotz, Reschke, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Wolfram (Recklinghausen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Kreditwuchers und zur Vertragshilfe bei notleidenden Krediten (Kreditwuchergesetz)

A. Problem

Fast jeder zweite Haushalt in der Bundesrepublik Deutschland hat einen Verbraucherkredit abzuführen; die durchschnittliche Kredithöhe liegt bei 10 500 DM. Bei jährlich bis zu 1,5 Mio. Kreditverträgen kommt es zu Zahlungsverzögerungen. Hauptursachen hierfür sind hohe Kreditkosten und Einkommensrückgang infolge Arbeitslosigkeit. Können die vereinbarten Raten nicht mehr gezahlt werden, so schnellen die Kreditkosten oft derart in die Höhe, daß selbst bei Wiederaufnahme der ursprünglich vereinbarten Ratenzahlungen die Schulden nicht sinken, sondern weiter steigen. Dieses Phänomen wurde zutreffend als „Moderner Schuldturm“ beschrieben. Aus sozial- und verbraucherpolitischen Gründen muß diesem Phänomen mit gesetzgeberischen Mitteln begegnet werden.

B. Lösung

1. Der Überteuierung der Kredite, Hauptursache für Zahlungsrückstand, Zahlungsunfähigkeit, Kreditkündigung und Zwangsvollstreckung aus Krediten, wird entgegengewirkt. Dies geschieht insbesondere durch eine klare gesetzliche Definition der Wuchergrenze. Ferner wird im materiellen Recht die Möglichkeit beseitigt, pauschalisierte überhöhte Verzugskosten zu beanspruchen.
2. Durch richterliche Vertragsgestaltung wird bei „notleidenden“ Krediten eine an den wirtschaftlichen Möglichkeiten bzw. Interessen der Beteiligten orientierte Schuldenregulierung erreicht. Je nach individueller Situation kann der

Richter die Rückerstattung des Darlehens stunden, die Raten neu festsetzen, überteuerte Zinsen auf das angemessene Maß herabsetzen, Ansprüche aus Verzug oder wegen Kündigung stunden und unter bestimmten Umständen Zahlungen zunächst für die Tilgung des Darlehens und erst danach für Zinsen und Kosten anrechnen.

Die richterliche Vertragshilfe wird von den Amtsgerichten in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt. Das Gericht hat dabei die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung eine geeignete Beratungsstelle einzuschalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es ist zu erwarten, daß es zu einer teilweisen Umverlagerung der gerichtlichen Inanspruchnahme von den Prozeßabteilungen der Amtsgerichte und der Landgerichte auf die für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Abteilungen der Amtsgerichte kommt. Der sich evtl. insgesamt ergebende personelle Mehrbedarf ist nicht quantifizierbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Kreditwuchers und zur Vertragshilfe bei notleidenden Krediten (Kreditwuchergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 288 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist im Einzelfall ein weiterer Schaden eingetreten, so kann dieser in marktüblicher Höhe geltend gemacht werden.“

2. § 289 Satz 2 wird gestrichen.

3. Nach § 608 wird folgender § 608 a eingefügt:

„§ 608 a

(1) Ein Darlehensvertrag ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, wenn der Preis des Darlehens das Zweifache des üblichen und angemessenen Preises übersteigt. Als Preis gilt die Gesamtheit aller Leistungen des Darlehensnehmers, auch wenn mehrere Personen als Darlehensgeber, Vermittler oder in anderer Weise beteiligt sind. Wird ein Darlehen umgeschuldet oder aufgestockt, so errechnet sich der Preis aus dem Vergleich der dem Darlehensnehmer zusätzlich zufließenden Beträge mit den vom ihm zusätzlich zu erbringenden Leistungen.

(2) Ist ein Darlehen in Raten zurückzuerstatten, so ist der Darlehensvertrag auch dann nichtig, wenn der Preis höher ist als der für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Deutschen Bundesbank errechnete Schwerpunktzins, zuzüglich eines weiteren Zinses von acht vom Hundert für das Jahr.

(3) Eine zum Nachteil des Darlehensnehmers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

(4) Die Vorschrift des § 138 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Gesetz über die richterliche Vertragshilfe bei notleidenden Krediten (Vertragshilfegesetz)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auf Ansprüche eines Unternehmers gegen einen Verbraucher aus einem Verbraucherkredit Anwendung.

(2) Verbraucherkredite sind

1. Darlehensverträge. Für durch Grundpfandrechte gesicherte Darlehen gilt dies nur dann, wenn die Darlehensvergabe im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Erwerb eines im Inland belegenen, vom Darlehensnehmer selbst bewohnten Einfamilienhauses, Zweifamilienhauses oder einer entsprechenden Eigentumswohnung steht;
2. Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
3. Abzahlungsgeschäfte und die in § 1 c des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte genannten Geschäfte.

(3) Unternehmer ist derjenige, für den das in Absatz 2 bezeichnete Rechtsgeschäft zu einer von ihm ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit gehört.

(4) Verbraucher ist derjenige, für den das in Absatz 2 bezeichnete Rechtsgeschäft nicht zu einer von ihm ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit gehört.

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung von Vertragshilfe

(1) Das Gericht gewährt auf Antrag Vertragshilfe, wenn der Verbraucherkredit ohne Verschulden des Verbrauchers notleidend geworden ist.

(2) Der Verbraucherkredit ist insbesondere notleidend geworden, wenn

1. der Unternehmer den Verbraucherkredit gekündigt hat oder
2. der Verbraucher mit mehr als zwei Raten im Rückstand ist oder
3. das Einkommen des Verbrauchers unter Berücksichtigung der nach dem Verbraucherkredit vorgesehenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, um den angemessenen Unterhalt für sich, seine Familie und andere Unterhaltsberechtigte zu bestreiten.

(3) Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt im Zweifel nicht vor, wenn die in Absatz 2 genannten Tatsachen auf Arbeitslosigkeit, Arbeitskampf, Krankheit oder Unfall zurückzuführen sind.

§ 3

Arten der Vertragshilfe

(1) Ist der Darlehensvertrag nach §§ 138 oder 608 a des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig, so kann die nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung geschuldete Leistung gestundet werden.

(2) Bei einem Darlehensvertrag (§ 1 Abs. 2 Nr. 1), der nicht nach §§ 138 oder 608 a des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig ist, kann das Gericht

1. die Rückerstattung des Darlehens stunden;
2. die Höhe der Darlehensraten neu festsetzen;
3. bei einem nicht durch Grundpfandrechte gesicherten Darlehen
 - a) die sonstigen Leistungen auf den üblichen und angemessenen Preis des Darlehens (§ 608 a des Bürgerlichen Gesetzbuches) herabsetzen oder die darüber hinaus geschuldeten Leistungen stunden. Ist ein Darlehen in Raten zurückzuerstatten, so gilt als üblicher und angemessener Preis der für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Deutschen Bundesbank errechnete Schwerpunktzins;
 - b) Ansprüche aus Verzug oder wegen Kündigung stunden;
 - c) anordnen, daß Leistungen des Darlehensnehmers abweichend von § 367 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches angerechnet werden. Voraussetzung ist, daß der Darlehensnehmer trotz Einhaltung der vereinbarten oder der durch richterliche Vertragshilfe festzusetzenden Zahlungen außer Stande ist, das Darlehen innerhalb eines Zeitraumes zu tilgen, welcher der zweifachen der ursprünglich vereinbarten Laufzeit dieses Darlehensvertrages entspricht und daß die Einkünfte des Darlehensnehmers allenfalls ausreichen, um den notwendigen Unterhalt für sich und die in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu bestreiten.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wendet das Gericht die vorstehenden Vorschriften entsprechend an.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn hinsichtlich einer Forderung aus dem Verbraucherkredit ein Vollstreckungstitel vorliegt; ausgenommen sind rechtskräftige kontradiktorische Endurteile.

§ 4

Verfahren

(1) Das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Macht der Unternehmer oder der Verbraucher einen Anspruch hinsichtlich des Verbraucherkredits in einem Rechtsstreit geltend, so hat das Prozeßgericht die Sache für das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe an das nach den §§ 65 und 66 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht abzugeben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

Nach § 64 k wird folgender Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Richterliche Vertragshilfe bei Verbraucherkrediten

§ 65

Sachliche Zuständigkeit

Für die richterliche Vertragshilfe bei Verbraucherkrediten sind die Amtsgerichte zuständig.

§ 66

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Verbrauchers. Ist ein Anspruch aus dem Verbraucherkredit bei einem anderen Gericht rechtshängig, so ist dieses Gericht zuständig.

§ 67

Verfahren

(1) Das Gericht soll auf eine gütliche Einigung hinwirken. Zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung kann es den Beteiligten die Einschaltung einer im Gerichtsbezirk eingerichteten dazu geeigneten Beratungsstelle aufgeben. Bestehen sonstige Zahlungsverpflichtungen, so ist eine Gesamtschuldenregulierung anzustreben. Zu diesem Zweck kann das Gericht sonstige Beteiligte laden.

(2) Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen. Aus der Urkunde findet die Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der §§ 795, 797 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 nicht zustande, so entscheidet das Gericht. Aus rechtskräftigen Verfügungen findet die Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus einem Endurteil finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Gericht kann für die Dauer des Verfahrens anordnen, daß die Zwangsvollstreckung wegen der Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe beantragt ist, bis zur Entscheidung über den Antrag mit oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird. Aus besonderen Gründen kann es auch anordnen, daß die Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufzuheben ist. Die Anordnung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

(5) Gegen eine Verfügung nach Absatz 3 findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 68

Nachträgliche Änderung

Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert, so kann das Gericht auf Antrag die Vereinbarung bzw. die Verfügung ändern. Die Vorschrift des § 323 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 302a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Gewährung oder Vermittlung eines Kredits ist das Mißverhältnis in der Regel auffällig, wenn der Preis des Kredits das Zweifache des üblichen und angemessenen Preises übersteigt. Ist ein Gelddarlehen in Raten zurückzuerstatten, so gilt als üblicher und angemessener Preis der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Schwerpunktzins. Als Preis gilt die Gesamtheit aller Leistungen des Darlehensnehmers, auch wenn mehrere Personen als Darlehensgeber, Vermittler oder in anderer Weise beteiligt sind. Wird ein Gelddarlehen umgeschuldet oder aufgestockt, so errechnet sich der Preis aus dem Ver-

gleich der dem Darlehensnehmer zusätzlich zufließenden Beträge mit den von ihm zusätzlich zu erbringenden Leistungen.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 63 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 81 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Verfahren nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe bei Verbraucherkrediten.“

Artikel 6

Übergangsvorschriften

Für Verbraucherkredite, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart, aber noch nicht vollständig abgewickelt worden sind, gilt Artikel 1 für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes fälligen Leistungen sinngemäß.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1985

Dr. Schöffberger
Dr. Emmerlich
Bachmaier
Fischer (Osthofen)
Klein (Dieburg)
Dr. Kübler
Lambinus
Frau Dr. Martiny-Glotz

Reschke
Schmidt (München)
Schröder (Hannover)
Dr. Schwenk (Stade)
Stiegler
Dr. de With
Wolfram (Recklinghausen)
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Einleitung

Nach rechtstatsächlichen Untersuchungen (insbesondere Holzschek-Hörmann-Daviter, Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland — eine empirische Untersuchung des Konsumentenkredits, Köln 1982) ist das Gesamtvolumen der Verbraucher Kredite von 30 Mrd. DM im Jahr 1970 auf 136 Mrd. DM im Jahr 1980 angewachsen. Dies macht inzwischen einen Anteil am Brutto-sozialprodukt von fast 10 v. H. aus und belegt, daß breite Bevölkerungsschichten zur Befriedigung ihrer Konsumbedürfnisse Kredite aufnehmen; 48 v. H. aller privaten Haushalte müssen solche Kredite abzahlen, die durchschnittliche Verschuldung dieser Haushalte allein im bankmäßigen Verbraucher Kredit betrug 1980 10 550 DM, die durchschnittliche Ratenbelastung 311 DM monatlich.

Die Tilgung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen erstreckt sich oft über Jahre. Die o. a. Studie belegt, daß jährlich bei bis zu 1,5 Mio. Kreditverträgen Zahlungsverzögerungen eintreten und zwischen 200 000 und 300 000 Verträge deswegen gekündigt werden. In neun von zehn Fällen ist dafür unverschuldeter Einkommensrückgang verantwortlich, bedingt insbesondere durch Arbeitslosigkeit und Krankheit. Die Folgen von Zahlungsverzug und Kreditkündigung sind für den Betroffenen einschneidend. Er wird mit häufig extrem hohen Verzugszinsen (nach Untersuchungen der Verbrauchszentralen bis zu 30 v. H.) belastet; sofern er überhaupt noch zahlen kann, werden die Zahlungen zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und erst zuletzt auf die Abzahlung des Kredits verrechnet. Dies führt in vielen Fällen dazu, daß der Kreditnehmer mit den ihm möglichen Zahlungen seine Schulden nicht vermindert, sondern — im Gegenteil — noch erhöht. Da die Zinsen kontinuierlich neu anfallen, entsteht eine Art Zwangskreditverhältnis, das ihn auf unabsehbare Zeit nur noch an der Pfändungsfreigrenze leben läßt. Diese Situation wurde zutreffend als „moderner Schuldturm“ beschrieben (vgl. de With und Nack, Der moderne Schuldturm, Zeitschrift für Rechtspolitik 1984, S. 1).

Ein weiterer Hauptgrund dafür, daß Verbraucher Kredite „notleidend“ werden, sind die häufig sehr hohen Zinsen. Besonders auffällig ist dies bei den Teilzahlungsbanken; hier liegen 86 v. H. aller Kredite oberhalb eines effektiven Jahreszinses von 14 v. H. Sogar ein Effektivzins von 20 v. H. wird bei 17 v. H. der direkten Ratenkredite von Teilzahlungsbanken und bei 83 v. H. der vermittelten Ratenkredite überschritten.

Beide Aspekte, nämlich Einkommensrückgang infolge Arbeitslosigkeit etc. und Überteuering des Kredits treten zudem kumulativ auf, d. h., diejenigen Kreditnehmer, die ihren Zahlungsplan aus den genannten Gründen nicht mehr einhalten können,

haben überdurchschnittlich häufig besonders teure Kredite abgeschlossen.

Dieser sozial unerträglichen Situation begegnet der Diskussionsentwurf durch eine Reihe von Maßnahmen.

Die markantesten Punkte sind:

1. Der Zinsüberteuering bei Verbraucher Krediten und damit der Hauptursache für Zahlungsrückstand, Zahlungsunfähigkeit, Kreditkündigung und Zwangsvollstreckung aus Krediten wird entgegengewirkt. Dies geschieht insbesondere durch eine in die Darlehensvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches integrierte, ausschließlich an objektiven Kriterien ausgerichtete Legaldefinition der Wuchergrenze (siehe den durch Artikel 1 Nr. 3 eingefügten § 608 a BGB).
2. Der Überhöhung von Verzugsunkosten wird durch entsprechende Änderung des § 288 BGB entgegengewirkt; die Änderung bewirkt, daß Verzugszinsen nicht mehr vertraglich pauschaliert ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Kosten einer Refinanzierung geltend gemacht werden können (siehe Artikel 1 Nr. 1).
3. Durch richterliche Vertragshilfe sollen diejenigen, deren Kredite ohne ihr Verschulden notleidend geworden sind, in die Lage versetzt werden, ihre Schulden in zumutbarer Höhe zu zumutbaren Konditionen abzutragen; von fehlendem Verschulden wird im Zweifel dann ausgegangen, wenn die Zahlungsschwierigkeiten durch Arbeitslosigkeit, Arbeitskampf, Krankheit oder Unfall bedingt sind.

Dem Richter wird ein differenzierteres Instrumentarium rechtsgestaltender Möglichkeiten gegeben (vgl. Artikel 2 § 3):

- a) Er kann bei allen Darlehensverträgen
 - die Rückerstattung des Darlehens stunden,
 - die Höhe der Darlehensraten neu festsetzen.
- b) Er kann bei den „klassischen“ Verbraucher Krediten
 - überhöhte Zinsen herabsetzen,
 - Ansprüche aus Verzug oder wegen Kündigung stunden,
 - unter bestimmten Umständen festlegen, daß Zahlungen zunächst für die Tilgung des Darlehens anzurechnen sind und erst danach für Zinsen und Kosten.

Diese „Kreditsanierung“ soll von den für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Amtsgerichten durchgeführt werden (Artikel 3). Zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung kann eine geeignete Beratungsstelle, z. B. eine Schuld-

nerberatungsstelle eingeschaltet werden. Da oft mehrere Kredite gleichzeitig und bei mehreren Kreditgebern laufen, soll eine Regulierung der gesamten Schulden auf gütlicher Basis angestrebt werden. Das Gericht kann zu diesem Zweck sonstige Beteiligte laden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken enthalten meist sog. Vorfälligkeitsklauseln; diese sehen eine Gesamtfälligestellung des Restsaldo vor, wenn sich der Darlehensnehmer mit zwei Raten in Verzug befindet. Die Fälligestellung konfrontiert den Darlehensnehmer mit einem hohen, sofort ausgleichenden Saldo, und das in einem Augenblick, in dem seine wirtschaftliche Situation meist ohnehin so angespannt ist, daß er nicht einmal das Geld für die vertraglich vorgesehenen Ratenzahlungen aufbringen konnte. Ohne alsbaldige Regulierung besteht die Gefahr, daß selbst bei laufenden monatlichen Zahlungen auf die Gesamtforderung diese noch weiter steigt. Hauptgrund hierfür sind hohe Verzugszinssätze auf die rediskontierte Forderung. Nach Reifner (Betriebsberater 1985, S. 87 ff.) sind drei Verzugszinsmodelle verbreitet; neben einem pauschalierten Festsatz zwischen 12 und 26 v. H. oder der Ausrichtung an den allgemeinen Gebührensätzen der Banken (zwischen 12 und 18 v. H.) ist es gebräuchlich, auf den — zum Teil um 2 bis 4 v. H. erhöhten — effektiven Jahreszins aus dem gekündigten Vertrag abzustellen, wobei Zinssätze von 25 v. H. und mehr zu beobachten sind. Das hohe Zinsniveau, aber auch die große Bandbreite der Zinsforderungen sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß es an rechtlich eindeutigen Maßstäben für die Bestimmung angemessener, am tatsächlichen Schaden orientierter Verzugszinsen fehlt. Bei der Frage, welche wirtschaftlichen Verluste dem Darlehensgeber dadurch entstehen, daß ihm nach Restfälligestellung der ausstehende Restsaldo nicht sofort zur Verfügung steht, ist davon auszugehen, daß sich eine Bank bei der gegenwärtigen Geldmarktsituation grundsätzlich jederzeit die ihr fehlenden Gelder auf dem Kapitalmarkt besorgen kann. Da somit durchweg kein Schaden wegen entgangenen Neugeschäfts entstehen kann, besteht der gewöhnliche Schaden ausschließlich in Refinanzierungskosten. Als Orientierungswert für die marktübliche Höhe dieses branchentypischen Durchschnittsschadens kann der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gelten. Dies schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens im Einzelfall nicht aus; hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß die Begrenzung auf die „marktübliche Höhe“ eine besondere Ausprägung der in § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB geregelten Schadensminderungspflicht darstellt.

Durch Nummer 1 wird ein gesetzliches Leitbild dafür aufgestellt, was bei Verzug unter einem „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schadens“ (§ 11 Nr. 5a AGBG) zu verstehen ist. Zu-

gleich werden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die im Rahmen der richterlichen Vertragshilfe vorgesehene Möglichkeit, Ansprüche aus Verzug zu stunden (siehe Artikel 2 § 3 Abs. 2 Nr. 3b), nicht in zweckwidriger Weise leerläuft, indem steigende Gesamtkosten ein „Zwangskreditverhältnis“ zementieren.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach Restfälligestellung und Verzug des Darlehensnehmers ergreift die Verzinsungspflicht üblicherweise den gesamten Restsaldo. Da in dem Restsaldo regelmäßig trotz der Rediskontierung neben dem restlichen Darlehenskapital auch Zinsanteile enthalten sind, bedingt bereits dies eine Zinseszinsnahme; der Darlehensnehmer bleibt nämlich zur Zahlung der Zinsen verpflichtet, die er bereits für den abgelaufenen Zeitraum schuldet und die bei normalem Vertragsverlauf erst mit den späteren Raten fällig geworden wären, aber vorzeitig fällig werden und im Restsaldo enthalten sind (vgl. BGH, Betriebsberater 1985, S. 754).

Nach geltendem Recht ist eine Zinseszinsnahme nicht grundsätzlich unzulässig; denn § 289 Satz 2 BGB gewährt dem Gläubiger einen Schadenserstattungsanspruch auch wegen verzögerter Zinszahlung. Die Vorschrift läßt deshalb das Verbot des Satzes 1, auf Vorzugszinsen wiederum Zinsen zu erheben, praktisch leerlaufen. Wie bei § 288 Abs. 2 BGB kann der Verzögerungsschaden im Verlust von Anlagezinsen oder in der Aufwendung von Kreditzinsen bestehen. Nach h. M. ist somit zumindest auf indirektem Wege eine Zinseszinsnahme möglich (vgl. Palandt, 44. Aufl., § 289 Anm. 2). Im Verhältnis zu § 248 Abs. 1 BGB, wonach die Vereinbarung von Zinseszinsen für die Zukunft verboten ist, eröffnet sich durch § 289 Satz 2 BGB insofern eine nicht zu rechtfertigende Lücke. Dem wird durch die vorgesehene Streichung dieses Satzes begegnet.

Die vorgesehene Rechtsänderung schafft die materiell-rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß bei einer von § 367 Abs. 1 BGB abweichenden Anrechnungsreihenfolge — diese Möglichkeit ist im Rahmen der richterlichen Vertragshilfe nach Artikel 2 § 3 Abs. 2 Nr. 3c vorgesehen — mit jeder Zahlung die Restschuld auch tatsächlich verringert wird, während Zinsen nur noch in abnehmendem Maße entstehen können. Bestünde nämlich die Möglichkeit, auf Verzugszinsen wiederum Zinsen mit gleichem Zinssatz zu berechnen, so wäre es rechnerisch gleichgültig, ob eine Anrechnung der Teilleistungen auf den Kapital- oder Zinsanteil der Restschuld erfolgt.

Aus rechtssystematischen Gründen ist es nicht gerechtfertigt, die vorgesehene Änderung auf den Bereich der Verbraucherkredite zu beschränken.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Während die Rechtsprechung früher eine Mißstimmigkeit im Kreditverhältnis überwiegend an § 138

Abs. 2 BGB gemessen hat, orientiert sie sich in neuerer Zeit bei der Frage, ob ein Darlehensvertrag sittenwidrig ist, weitgehend an der allgemeinen Sittenwidrigkeitsregel des § 138 Abs. 1 BGB (vgl. insbesondere die Entscheidung des BGH vom 12. März 1981, BGHZ 80, 153).

Danach gilt ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung als wesentliches Indiz für die Nichtigkeit des Darlehensvertrags im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB.

Zur Feststellung des „auffälligen Mißverhältnisses“ werden durchweg der nach dem Vertrag zu zahlende effektive Jahreszins und der sog. Schwerpunktzins, den die Deutsche Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlicht, verglichen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner neueren Rechtsprechung mehrfach festgestellt, daß der Schwerpunktzins ein geeigneter Vergleichsmaßstab ist; auch der Hinweis der Teilzahlungsbanken, sie bedienten einen Sondermarkt, kann den Vergleich mit den übrigen Ratenkrediten nicht verhindern (vgl. BGH in Wertpapiermitteilungen 1982, S. 919).

Bei der Ermittlung des effektiven Jahreszinses (vgl. die Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 14. März 1985 — BGBl. I S. 580) sind in die Gesamtkreditkosten neben den eigentlichen Zinsleistungen alle sonstigen Geschäftskosten, wie z. B. Bearbeitungsgebühren und Schreibkosten einzubeziehen; das gilt auch für die Kreditvermittlerprovision (vgl. BGH in NJW 1981 S. 1206). Die Prämie für die Restschuldversicherung ist dagegen nur zur Hälfte einzubeziehen (vgl. BGH in NJW 1983 S. 2692).

Eine abstrakte Grenze, bei der ab einem bestimmten effektiven Zinssatz ein auffälliges Mißverhältnis mit der Folge der Sittenwidrigkeit bejaht würde, wird zwar in der obergerichtlichen Rechtsprechung diskutiert und mit guten Gründen befürwortet (vgl. OLG Stuttgart, NJW 1979 S. 2409), von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber nicht anerkannt (vgl. die auf das Urteil des OLG Stuttgart ergangene Revisionsentscheidung in NJW 1981 S. 1206). Zu dieser Unklarheit über den objektiven Maßstab kommt hinzu, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung zusätzlich belastende Bedingungen und überdies im Rahmen des § 138 Abs. 1 BGB subjektive Voraussetzungen für erforderlich hält. Zu diesen subjektiven Voraussetzungen gehört es, daß sich der Darlehensnehmer auf den Vertrag nur wegen seiner wirtschaftlich schwächeren Lage, Rechtsunkundigkeit und Geschäftsungewandtheit eingelassen hat und der Darlehensgeber dies bei Aufstellung seiner Vertragsbedingungen und beim Vertragsabschluß erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Auch wenn der Bundesgerichtshof inzwischen insoweit Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zuläßt (vgl. BGH in NJW 1984 S. 2292), so bleibt doch festzuhalten, daß auch bei den subjektiven Voraussetzungen vom Darlehensgeber nach wie vor geltend gemacht werden kann, diese hätten nicht bei beiden Vertragspartnern vorzulegen.

Die vorgesehene Einfügung eines § 608 a BGB führt nicht dazu, daß ein nach geltendem Recht für sittenwidrig erkannter Darlehensvertrag künftig nicht mehr als sittenwidrig eingestuft werden könnte. Die gesamte zu § 138 BGB entwickelte Rechtsprechung, insbesondere was die Akzentuierung der subjektiven Voraussetzungen anlangt, wird nicht konterkariert. Dem dient die in § 608 a Abs. 4 BGB vorgesehene Klarstellung, daß die Vorschrift des § 138 BGB unberührt bleibt.

Im übrigen zielt der Entwurf darauf ab, eine für das gesamte Darlehensrecht praktikable Wuchergrenze zu definieren. Er stellt für die zivilrechtliche Nichtigkeit nur auf das objektiv feststellbare auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung ab und konkretisiert das „auffällige Mißverhältnis“ dahin, daß die Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten dort beginnt, wo der Preis des Darlehens um mehr als das Doppelte über dem üblichen angemessenen Preis liegt. Nur diese Objektivierung bietet den für ein Massengeschäft klaren Maßstab. Absatz 1 nennt — als allgemeine Vorschrift — eine nicht nur für Ratenkreditverträge, sondern für sämtliche Darlehensverträge gültige Bezugsgröße: In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung wird als Bezugsgröße der übliche und angemessene Preis definiert. Zwei Sonderfälle der Preisberechnung werden ausdrücklich geregelt: Beim vermittelten Kredit ist in dem Preis auch die Vermittlungsprovision aufzunehmen; damit wird klargestellt, daß dieser Gesamtpreis mit dem Schwerpunktzins zu vergleichen ist. Bei Kreditumschuldungen bzw. -aufstockungen sind in besonderem Maße Mißstände zu verzeichnen; für den Kostenvergleich sind hier die dem Darlehensnehmer zusätzlich zufließenden Zahlungsströme — also der zusätzlich ausgezahlte Geldbetrag — den Zahlungsströmen, welche der Darlehensnehmer zusätzlich erbringt — also der zusätzlichen Ratenbelastung — gegenüberzustellen. Der ausdrückliche Hinweis auf die Nichtigkeit „wegen Verstoßes gegen die guten Sitten“ zielt darauf ab, die erforderliche und beabsichtigte Anwendbarkeit der Vorschrift des § 817 BGB über die Rückabwicklung von Rechtsgeschäften bei einem Verstoß gegen die guten Sitten sicherzustellen; dadurch wird insbesondere klargestellt, daß der Darlehensnehmer die Valuta unentgeltlich mindestens (siehe im übrigen Artikel 2 § 3 Abs. 1) für die nach dem wichtigen Vertrag vorgesehene Laufzeit behalten darf. Die allgemeine Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für Ratenkreditverträge, d. h. den weit überwiegenden Teil der regelungsbedürftigen Fälle. Da gerade in diesem Bereich Kreditüberbeteuerungen festzustellen sind, wird durch Absatz 2 zusätzlich eine Regelung für Hochzinsphasen vorgesehen: Liegt der Schwerpunktzins beispielsweise bei 14 v. H., so soll Nichtigkeit nicht erst bei einem Zinssatz von 28 v. H., sondern bereits bei einem solchen von (14 v. H. + 8 v. H. =) 22 v. H. vorliegen. Demgegenüber wäre beispielsweise bei einem niedrigen Schwerpunktzins von nur 6 v. H. Nichtigkeit nach Absatz 2 erst bei einem Zinssatz von 14 v. H. zu bejahen; hier würde dann die allgemeine Vorschrift des Absatzes 1 bereits bei einem Zinssatz von (2 × 6 v. H. =) 12 v. H. greifen.

Zu Artikel 2 (Allgemeines)

Die durch Schuldverhältnisse begründeten Leistungspflichten können in bestimmten Krisensituationen existenzbedrohende Wirkungen haben. Um dem zu begegnen, sieht die Rechtsordnung in vielen Fällen die Möglichkeit vor, Leistungspflichten an veränderte Umstände anzupassen; dies kann durch rechtsfeststellenden oder rechtsgestaltenden Akt geschehen. Einzelausprägungen dieses Prinzips mit rechtsfeststellender Tätigkeit des Richters finden sich auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (z. B. §§ 321 und 528; aus dem Darlehensrecht ist § 610 zu nennen). Rechtsprechung und -lehre haben überdies zu § 275 BGB den Begriff der „wirtschaftlichen Unmöglichkeit“ entwickelt, zu § 157 BGB das Institut ergänzender Vertragsauslegung und im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Rechtsgestaltendes Tätigwerden des Richters gab es schon nach gemeinem Recht und nach verschiedenen Partikularrechten; danach konnten z. B. einem zu einer Leistung verurteilten Schuldner Leistungsfristen gewährt werden, wenn der Schuldner auf Grund einer Notlage zur sofortigen Erfüllung unfähig und unter Billigkeitsgesichtspunkten sein Schutz geboten war. In der Zeit während und nach dem Ersten Weltkrieg wurden zahlreiche Vorschriften erlassen, durch die rechtsgestaltende Befugnisse geschaffen wurden; der Schwerpunkt dieser Regelungen lag — mit Rücksicht auf die allgemeine Wohnungsnot — im Bereich des Mietrechts (vgl. die Bekanntmachung betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914, Reichsgesetzblatt S. 511; Reichsmietengesetz vom 24. März 1922, Reichsgesetzblatt I S. 273). Das Gesetz über die Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 533) verwendete erstmals den Ausdruck „richterliche Vertragshilfe“; sie wurde vom Gesetz zur Verfügung gestellt, wenn sich die Beteiligten über die Herabsetzung von Zinsen auf einen angemessenen Satz nicht einigen konnten. In der Zeit vor und während des Zweiten Weltkriegs gab es eine ganze Reihe weiterer Verordnungen mit Befugnissen zur Vertragshilfe.

Nach wie vor geltendes Recht ist das Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952 (BGBl. I S. 198); nach diesem Gesetz besteht die Möglichkeit, unter Anwendung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Währungsreform zu stunden oder herabzusetzen. Bezüglich der nach der Währungsreform entstandenen Verbindlichkeiten ging der Gesetzgeber davon aus, daß insoweit das Insolvenzrecht die Aufgabe habe, wirtschaftliche Schwierigkeiten zu lösen (vgl. Drucksache 1/2129, S. 7). Gerade die aktuelle Diskussion um die Reform des Insolvenzrechts zeigt, daß auch in diesem Bereich auf rechtsgestaltende Eingriffe nicht verzichtet werden kann; so sieht der erste Bericht der Kommission für Insolvenzrecht u. a. den Vorschlag vor, einen sog. Reorganisationsplan aufzustellen, durch den „Forderungen und sonstige Rechte die Änderungen, die im Plan für sie festgelegt sind“, erfahren können (s. Leitsätze 2.2.7 und 2.2.24 des

Kommissionsberichts, S. 171 und 196). Von nach wie vor erheblicher praktischer Bedeutung sind die rechtsgestaltenden Befugnisse, die dem Richter nach der Verordnung über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzblatt I S. 256) eingeräumt sind.

Auch ausländischen Rechtsordnungen ist das Institut einer Vertragsanpassung an veränderte Umstände nicht fremd. So sieht Artikel 1467 des italienischen *codice civile* von 1942 vor, daß sich der Schuldner bei Eintritt außerordentlicher und unvorhersehbarer Ereignisse von einem Vertrag lösen kann, wenn die Erfüllung ihn übermäßig belasten würde, es sei denn, der Gläubiger bietet statt dessen eine angemessene Vertragsänderung an. Befugnisse des Richters zur Vertragsumgestaltung kennen überdies z. B. die Rechtsordnungen der Niederlande, Griechenlands, der CSSR und Ungarns.

Zu Artikel 2 § 1

Die Vorschrift legt in Absatz 1 den Anwendungsbereich des Vertragshilfegesetzes fest; es findet Anwendung für Ansprüche eines Unternehmers (siehe Definition in Absatz 3) gegen einen Verbraucher (siehe Definition in Absatz 4) aus einem „Verbraucherkredit“. Der Begriff des Verbraucherkredits ist in Absatz 2 definiert. Danach werden alle Darlehensverträge erfaßt, mit Ausnahme solcher Darlehen, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines Eigenheimes stehen (Absatz 1 Nr. 1). Die Schutzvorschriften des Vertragshilfegesetzes sind auf Darlehensverträge zugeschnitten. Es ist aber dringend geboten, Rechtsgeschäfte mit vergleichbarer wirtschaftlicher Zielsetzung in den Anwendungsbereich des Vertragshilfegesetzes einzubeziehen, zumal ansonsten die Gefahr entsprechender Umgehungsgeschäfte bestünde. Deshalb erfaßt die Definition des Verbraucherkredits neben den Abzahlungsgeschäften (Absatz 2, Nr. 3) insbesondere die Rechtsgeschäfte, die unter die Begriffsbestimmung des „Kredits“ gemäß § 265 b Absatz 3 Nr. 2 StGB fallen.

Artikel 2 § 2

Die Vorschrift beschreibt die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Gewährung von Vertragshilfe. Objektiv ist erforderlich, daß der Verbraucherkredit „notleidend“ geworden ist. Absatz 2 führt alle Fälle auf, in denen das Begriffsmerkmal „notleidend“ zu bejahen ist. Durch das Wort „insbesondere“ ist klargestellt, daß die Auflistung nicht abschließend ist. Durch die in Absatz 2 Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen wird sichergestellt, daß auch solche Kreditnehmer Vertragshilfe in Anspruch nehmen können, die zwar — insbesondere wegen entsprechender Lohnabtretungen an den Kreditgeber — pünktlich zahlen, denen aber infolgedessen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nur noch Beträge im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen zur Verfügung stehen. Solche „Zahlungsmoral“ darf sich nicht zum Nachteil der Kreditnehmer auswirken.

Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 stellt klar, daß „schlichte“ Zahlungsverweigerung nicht zur Inanspruchnahme von Vertragshilfe berechtigt; vielmehr muß die Notsituation ohne Verschulden des Verbrauchers eingetreten sein. Absatz 3 nennt die Fälle, in denen grundsätzlich von fehlendem Verschulden auszugehen ist: Arbeitslosigkeit, Arbeitskampf, Krankheit oder Unfall. Die Formulierung „im Zweifel“ besagt, daß der Unternehmer die Beweislast dafür trägt, daß die genannten Fälle nicht zur Insolvenz des Kreditnehmers geführt haben oder den Kreditnehmer gleichwohl ein Verschulden trifft (z. B. Arbeitsplatzverlust wegen einer zu Recht ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung).

Artikel 2 § 3

Hauptanwendungsbereich des Vertragshilfegesetzes sind Darlehensverträge, die zwar überteuert sind, ohne jedoch die durch Artikel 1 Nr. 3 definierte bzw. durch die bisherige Rechtsprechung zu § 138 BGB errichtete Nichtigkeitsschwelle zu erreichen. Ist diese Schwelle überschritten, so kommt im Rahmen der Vertragshilfe nach Absatz 1 nur Stundung der (Haupt-)Forderung in Betracht; Nebenleistungen fallen aufgrund der Nichtigkeit des Vertrags nicht an.

Im Hauptanwendungsbereich des Vertragshilfegesetzes, den nichtwucherischen, aber überteuerten Krediten, steht dem Gericht ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung. Bei allen Darlehensverträgen, die unter die Definition des Verbraucherkredits in § 1 Abs. 2 Nr. 1 fallen (siehe hierzu oben), kann es die Rückerstattung des Darlehens stunden oder die Höhe der Darlehensraten neu festsetzen (Absatz 2 Nr. 1 und 2). Es scheint gerechtfertigt, dieses Instrumentarium auch im Zusammenhang mit dinglich gesicherten Darlehen für den Kauf oder Bau von Eigenheimen zur Verfügung zu stellen; denn Arbeitslosigkeit als Hauptursache dafür, daß Kredite notleidend werden, ist auch im „Eigenheimbereich“ eine der Ursachen von Zahlungsschwierigkeiten mit der möglicherweise später eintretenden Folge von Zwangsversteigerungen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD „Zwangsversteigerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen“, Drucksache 10/3595, S. 7). Es liegt auch hier durchweg im Interesse der Darlehensgeber, daß es zur Feststellung neuer, auch tatsächlich bezahlbarer Raten kommt; denn die bei Zwangsversteigerungen erzielten Erlöse liegen zum Teil erheblich unter den ursprünglichen Herstellungs- oder Anschaffungskosten (siehe Antwort der Bundesregierung in Drucksache 10/3595, S. 8), so daß — je nach Umfang der Fremdfinanzierung — nicht einmal die Darlehensforderung realisiert werden kann.

Bei den „klassischen“ Verbraucherkrediten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, überhöhte Zinsen herabzusetzen (Absatz 2 Nr. 3a), Ansprüche aus Kündigung oder Verzug zu stunden (Absatz 2 Nr. 3b) oder eine von § 367 Abs. 1 BGB abweichende Anrechnungsreihenfolge festzusetzen (Absatz 2 Nr. 3c). Zu den beiden letztgenannten Möglichkeiten

wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 verwiesen.

In Absatz 2 ist geregelt, daß bei den Rechtsgeschäften, die auf denselben wirtschaftlichen Zweck wie ein Darlehensvertrag abzielen und die deshalb unter die Definition des Verbraucherkredits fallen (siehe hierzu oben bei Artikel 2 § 1) ebenfalls die geeigneten Maßnahmen getroffen werden können.

Vertragshilfe soll nicht nur dann möglich sein, wenn wegen der Forderungen aus dem Verbraucherkredit kein bzw. noch kein Vollstreckungstitel vorliegt; bei den im Wege des Mahnverfahrens titulierten Forderungen und somit in der Masse der Fälle (über 90 v. H.) hat in keinem Stadium des Verfahrens eine Schlüssigkeitsprüfung stattgefunden. Geschäftliche Ungewandtheit sowie die Unfähigkeit, in juristischen Kategorien zu denken und die Tragweite der in amtlichen Schreiben verwendeten Formulierungen zu erfassen, bewirken häufig, daß der „kleine Mann“ sich nicht in der formaljuristisch gebotenen Weise artikuliert. Die Möglichkeit, auf Umstände hinzuweisen, die die Gewährung von Vertragshilfe rechtfertigen, darf dem Verbraucher aus Gründen der Rechtssicherheit allerdings dann nicht mehr zuerkannt werden, wenn über die Forderung bereits vor Gericht mündlich verhandelt wurde und aufgrund der Verhandlung ein rechtskräftiges streitiges Endurteil ergangen ist.

Zu Artikel 2 § 4

Absatz 1 bestimmt, daß sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet. Die Einzelheiten hierzu sind in Artikel 3 (siehe dazu unten) geregelt. Das FGG-Verfahren bietet sich deshalb an, weil es einfacher, flexibler und kostengünstiger ausgestaltet ist als das Verfahren nach der Zivilprozeßordnung; insbesondere ist auf den Untersuchungsgrundsatz (§ 12 FGG), das vereinfachte Beweisverfahren (§ 15 FGG) und auf die Vorschriften über die Kostentragung (§ 13a FGG) hinzuweisen.

Absatz 2 regelt das Verhältnis des Verfahrens vor dem Prozeßgericht (Prozeßabteilung des Amtsgerichts bzw. Landgerichts) zu dem gerichtlichen Verfahren wegen Vertragshilfe. Weder der Unternehmer noch der Verbraucher sind gehindert, materiellrechtliche Ansprüche aus dem Verbraucherkredit vor dem zuständigen Prozeßgericht anhängig zu machen. Ergibt sich aber im Laufe eines Verfahrens vor dem Prozeßgericht das Bedürfnis nach Vertragshilfe, so wäre es aus prozeßökonomischen Gründen nicht sinnvoll, das Verfahren vor dem Prozeßgericht zunächst — möglicherweise über mehrere Instanzen — durchzuführen, um sodann im Wege der Vertragshilfe eine Umgestaltung der materiellen Forderung anzustreben; dies würde überdies mit der in § 3 Abs. 4 verfolgten Regelungsabsicht kollidieren. Deshalb ist es geboten, schon während eines vor dem Prozeßgericht anhängigen Verfahrens auf Antrag (§ 2 Abs. 1) in das Vertragshilfeverfahren überzuleiten. Formulierungsmäßig ist

Absatz 2 an die Vorschrift des § 18 der Hausratsverordnung angelehnt.

Zu Artikel 3 § 65

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit; als sachlich zuständig werden — entsprechend der Regelung in den anderen Abschnitten des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. §§ 35, 72, 125, 145 FGG) — die Amtsgerichte bezeichnet.

Zu Artikel 3 § 66

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Verbrauchers. Der Verbraucher kann das Vertragshilfungsverfahren somit durchweg an dem Ort durchführen lassen, an dem nach den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 13 ZPO) in der Regel auch ein Verfahren vor den Prozeßgerichten durchzuführen ist. Ist bereits ein anderes Amtsgericht als das nach dem Wohnsitz des Verbrauchers örtlich zuständige Amtsgericht mit einem Anspruch aus dem Verbraucherkredit befaßt, so soll ein Wechsel von Amtsgericht zu Amtsgericht ausgeschlossen sein (Satz 2); allerdings ist nach Artikel 2 § 4 Abs. 2 ein Wechsel von der Prozeßabteilung zu der für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Abteilung erforderlich.

Zu Artikel 3 § 67

Das Gericht soll — entsprechend dem Grundsatz: Schlichten ist besser als richten — auf eine gütliche Beilegung des Konflikts hinwirken. Kommt das Gericht zu der Überzeugung, daß insoweit die Einschaltung einer dazu geeigneten Beratungsstelle, insbesondere einer Schuldnerberatungsstelle geboten erscheint, so kann es entsprechende Anregungen geben und Anordnungen treffen; solche Stellen sind häufig eher dazu in der Lage, den außerjuristischen Streitstoff aufzuarbeiten und auf diese Weise die Einigungsfähigkeit der Beteiligten zu fördern (Absatz 1 Satz 2).

Häufig stellt sich vor Gericht oder bei der Beratungsstelle heraus, daß noch anderweitige Zahlungsverpflichtungen des Verbrauchers vorhanden sind. Isolierte, nur auf ein Vertragsverhältnis ausgerichtete rechtsgestaltende Maßnahmen im Rahmen der Vertragshilfe erscheinen häufig nicht zweckmäßig, wenn — etwa bei der Aufstellung eines Zahlungsplans — sonstige hohe Belastungen außer Betracht geblieben sind. Dem Gericht muß daher die Möglichkeit eingeräumt werden, insbesondere weitere Darlehensgeber am Verfahren zu beteiligen und unter deren Beteiligung eine Gesamtschuldenregulierung anzustreben (Absatz 1 Sätze 2 und 3).

In Absatz 2 ist der weitere Verfahrensgang im Falle einer gütlichen Einigung beschrieben. Die Absätze 3 bis 5 enthalten Regelungen für den Fall einer nichtgütlichen Einigung; Absatz 3 bestimmt, daß aus Entscheidungen, die — nach eventueller Aus-

übung des Rechts zur sofortigen Beschwerde gemäß Absatz 5 — rechtskräftig geworden sind, die Zwangsvollstreckung stattfinden kann. In Absatz 4 sind die Maßnahmen genannt, die das Gericht im Hinblick auf titulierte und im Stadium der Zwangsvollstreckung befindliche Forderungen einstweilen treffen kann.

Zu Artikel 3 § 68

Auch nach Durchführung des Vertragshilfungsverfahrens können Umstände eintreten, die gemäß Artikel 2 § 2 von Relevanz sind. Mit Rücksicht auf Sinn und Zweck des Vertragshilfegesetzes darf auch in diesen Fällen die Möglichkeit einer — erneuten — Anpassung im Wege des Vertragshilfungsverfahrens nicht ausgeschlossen sein.

Zu Artikel 4

Die in Artikel 1 Nr. 3 durch Einfügung eines § 608 a BGB vorgesehene Präzisierung der Wuchergrenze muß auch im Strafgesetzbuch vorgenommen werden. Dem dient die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 302 a StGB.

Zu Artikel 5

§ 63 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmt in Absatz 1, daß die Vorschriften des Abschnitts über „Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in ähnlichen Verfahren“ auch für Verfahren nach der Hausratsverordnung, nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes, nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen sowie im Verfahren nach § 46 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 gilt. Für das Verfahren nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe soll dasselbe gelten.

Zu Artikel 6

Da Verbraucherkredite oft über viele Jahre laufen, bedarf es angesichts der sozial unerträglichen Situation vieler Kreditnehmer einer Übergangsregelung, die es ermöglicht, bei noch nicht vollständig abgewickelten Krediten, die in dem neuen § 608 a BGB (siehe Artikel 1 Nr. 3) objektivierte und konkretisierte Wuchergrenze auch für die Leistungen anzuwenden, die ab Inkrafttreten des Kreditwuchergesetzes fällig werden.

Zu Artikel 7

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift bestimmt, zu welchem Zeitpunkt das Kreditwuchergesetz in Kraft tritt.

